

## **Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Als publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen, auf denen der Konsum von Alkohol gantztägig untersagt ist, wird bestimmt:
  - a) für den Bereich der Stadt Limburg a.d. Lahn:
    - *Alte Schiede, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße;*
    - *Bahnhofstraße;*
    - *Bahnhofsvorplatz mit Zentraler Omnibusbahnhof West;*
    - *Böhmergasse;*
    - *Europaplatz;*
    - *Fischmarkt;*
    - *Fleischgasse, von Plötze bis Kornmarkt;*
    - *Holzheimer Straße – Zentraler Omnibusbahnhof Süd;*
    - *Konrad-Kurzbold-Straße, von Grabenstraße bis Brückengasse;*
    - *Kornmarkt;*
    - *Neumarkt;*
    - *Plötze;*
    - *Schießgraben, von Plötze bis Durchgang Grabenstraße;*
    - *Serenadenhof;*
    - *Werner-Senger-Straße, von Hospitalstraße bis Graupfortstraße.*
  - b) für den Bereich der Gemeinde Elz:
    - *Parkdeck der Sporthalle der Erlenbachschule Elz, Hadamarer Str. 13;*
    - *Rathausplatz mit Marktständen (Hirtenplatz), Rathausstr. 39;*
    - *Bürgerhaus Elz, Außengelände, Lehrgasse 19;*
    - *REWE-Einkaufsmarkt, Außengelände, Limburger Str. 39/39b.*
2. An den in Ziffer 1. benannten Örtlichkeiten und auf den dort benannten Flächen ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Vor-Ort Verzehr auf den in Ziffer 1. genannten Örtlichkeiten und Flächen untersagt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03. Februar 2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 14. Februar 2021.

### **Begründung:**

Für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

In der 25. Verordnung des Landes Hessen zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 wurde in der Begründung u.a. ausgeführt:

*„Wenngleich es gerade in den letzten Tagen zu einem spürbaren Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen ist, befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Es überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 120,9 (Stand: 20. Januar 2021, 0.00 Uhr). Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um ein diffuses Infektionsgeschehen. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen. Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch.“*

*Neue Sorgen bereiten Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Danach deuten die epidemiologischen Erkenntnisse darauf hin, dass die in Großbritannien aufgetretene Mutation B1.1.7 deutlich infektiöser ist, als die bisher bekannte Virusvariante. Vertreter dieser Linie sind zwischenzeitlich weltweit in zahlreichen Ländern und auch in Deutschland und Hessen identifiziert worden. Auch von weiteren, neuen Virusvariante etwa in Südafrika, die ebenfalls möglicherweise mit einer höheren Übertragbarkeit einhergehen, wird berichtet. Noch gibt es keine eindeutige Gewissheit hinsichtlich der Eigenschaften der bekannt gewordenen Mutationen. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert aber ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnte.*

*Aus diesen Gründen soll der Rückgang des Infektionsgeschehens in Hessen noch einmal durch die teilweise Vertiefung und Verlängerung der Maßnahmen beschleunigt und gefördert werden. Je weniger Ansteckungsmöglichkeiten bestehen, desto weniger Möglichkeiten bestehen auch für ansteckendere Virusvarianten, sich weiter auszubreiten.*

*Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die noch verbleibenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen.*

*Eine zügige Absenkung der Infektionszahlen führt überdies dazu, dass die Gesundheitsämter wieder in einem stärkeren Maße als bislang bestehende Infektionsketten nachverfolgen und damit auch stärker zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen können.*

*Von den Schutzmaßnahmen kann derzeit auch im Hinblick auf die bereits begonnenen Impfungen noch nicht abgesehen werden. Diese werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Aufgrund der aktuell begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen werden derzeit nur bestimmte als besonders schutzbedürftig oder vulnerabel erkannte Personen geimpft. Mit Stand 18. Januar 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit mindestens die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 1,2 Prozent der Bevölkerung. Dabei begründet die erste Impfung noch keinen vollständigen Schutz. Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung und teilweise Vertiefung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 14. Februar 2021 weiterhin erforderlich.*

*Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) sowie die Begründung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 4) Bezug genommen.“*

Speziell zur Änderung des § 1 CoKoBeV wurde erläutert:

*„Der Konsum von Alkohol auf publikumswirksamen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten (Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 5)). Die Konkretisierung des Alkoholverbotes obliegt den zuständigen Behörden. Mit der Anpassung der Vorschrift soll eine räumliche Fokussierung ermöglicht werden. Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand auf öffentlichen Plätzen, auf denen eine Vielzahl an Personen zusammentreffen, die sich*

*sonst nicht begegnen würden, und in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht eingehalten wird. Hierzu zählen beispielsweise Bahnhofsvorplätze, Marktplätze und andere Verkehrsknotenpunkte, die von Fußgängern und / oder Radfahrern frequentiert werden. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt. Den zuständigen Behörden kommt in örtlicher Hinsicht eine Entscheidungsprärogative zu. So können regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden und Schwerpunkte vor Ort gebildet werden, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können.“*

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde ein Auswahlermessen eingeräumt. Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird, wie angesprochen, durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert.

Geregelt wird in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als mögliche notwendige Schutzmaßnahme ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Der öffentliche Raum hat auch im Hinblick auf die für die Besucher zurzeit geschlossenen Gaststätten Anziehungskraft. Personengruppen finden sich zum gemeinsamen Aufenthalt oder zum Feiern häufiger zusammen. Dem gilt es entgegenzutreten. Die angestrebte Unterbindung von Menschenansammlungen trägt dazu bei, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Ansammlungen von Personen bergen typischerweise ein erhebliches Risiko der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Der Gesetzgeber hat die Beschränkung von Ansammlungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deshalb beispielhaft als geeignete Schutzmaßnahme herausgehoben. Der Gesetzgeber (vgl. BT. Drucks. 19/23944, S. 33f) hat insoweit zu § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG ausgeführt:

*„Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit.“*

Ein entsprechendes Verbot ist in § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV für publikumsträchtige öffentliche Plätze und entsprechende Einrichtungen bereits enthalten, die erfassten Plätze und Einrichtungen sind aber durch die zuständige Behörde zu bestimmen.

Die entsprechende Konkretisierung erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung. Dabei wurden die Beobachtungen und Feststellungen der Stadt Limburg berücksichtigt, die das problematische Verhalten von Besuchern der genannten Plätze und Flächen beschrieb. Aufgrund kontinuierlicher Kontrollen hat die Stadt einen guten Überblick bezüglich dieser Örtlichkeiten. Auf fraglichen Flächen hat demnach erneut ein Verzehr von alkoholischen Getränken eingesetzt, so wie er vor der 2. Corona-Welle festzustellen war. Auch der „Außer-Haus-Verkauf“ hat auf diesen Flächen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt, weshalb entsprechend zu reagieren ist. Die genannten Plätze und Flächen sind aufgrund der gemachten Beobachtungen publikumsträchtig.

Auch bei den für die Gemeinde Elz genannten Flächen bzw. Plätze handelte es sich um publikumsträchtige Bereiche. Die örtliche Ordnungsbehörde hat festgestellt, dass diese Bereiche wiederholt zu Treffen genutzt wurden, teilweise wurden auch bereits Platzverweise ausgesprochen, zumal Verstöße gegen das Abstandsgebot festzustellen waren. Auch anlässlich der Beschwerden über Ruhestörungen waren häufiger Personengruppen in den fraglichen Bereichen anzutreffen, wobei regelmäßig Alkoholkonsum im Spiel war.

Letztlich folgt die Notwendigkeit, ein Verbot des Alkoholkonsums sowie der Alkoholabgabe zum Sofortverzehr an den fraglichen Flächen und Plätzen zu verfügen, aus dem Umstand, dass der Ordnungsgeber das vormals bestehende Verbot des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum in dieser Form nicht aufrechterhalten hat, sondern nunmehr eine Konkretisierung entsprechender Flächen, Plätze und Einrichtungen fordert.

Die nun erfolgte Konkretisierung trägt dem vom Ordnungsgeber genannten Aspekt Rechnung, dass den zuständigen Behörden in örtlicher Hinsicht eine entsprechende Entscheidungsprärogative zukommt.

Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und Einrichtungen ist aufgrund der vom Ordnungsgeber genannten Gesichtspunkte, deren Bewertung geteilt wird, problematisch.

Die Infektion mit SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Limburg-Weilburg verbreitet. Darüber hinaus ist im Landkreis eine Virusmutation festgestellt worden. Der starke Anstieg der Fallzahlen in den letzten Monaten und der nicht ausreichende Rückgang der Inzidenzwerte zeugt weiterhin von einem dynamischen Infektionsverlauf. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet in Krankenhäusern und Pflegeheimen statt. Darüber hinaus sprechen die erfolgten Beobachtungen dafür, dass viele Infektionen im privaten Bereich, etwa bei privaten Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis, stattfinden. Für den Landkreis Limburg-Weilburg lässt sich somit das festhalten, was auch in Lageberichten des RKI Niederschlag gefunden hat.

Die Infektionsketten sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Regelungen, die sich etwa auf bestimmte Einrichtungen beschränken würden, können daher nicht als ausreichend erachtet werden.

Die Anordnungen der nunmehr ergehenden Allgemeinverfügung dienen dem Infektionsschutz, insbesondere einer Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell und die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen sinkt. Die Allgemeinverfügung hat den Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung (auch im Lichte einer etwaigen Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza-Erkrankungen) sicherzustellen sowie vulnerable Personengruppen zu schützen.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Limburg-Weilburg liegt der Schwellenwert deutlich über dem in § 28a IfSG genannte Wert. Im Zeitraum zwischen dem 20. Januar 2021 und dem 28. Januar 2021 pendelt die Inzidenz zwischen Werten von ca. 115 und ca. 135. Daher waren neben den im Landkreis bereits bestehenden Maßnahmen (vgl. insbesondere Allgemeinverfügung für Krankenhäuser und Einrichtungen) weitere Schutzmaßnahmen zu treffen. Den für die betroffenen Flächen und Plätze festgestellten negativen Entwicklungen war entgegenzutreten, von einer in § 28a IfSG genannten Schutzmaßnahme Gebrauch zu machen. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zu treffen sind, wird die Entwicklung in nächster Zeit zeigen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind zugleich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich nach alledem dazu veranlasst, unter Einbeziehung des Eskalationskonzepts und nach Ausübung des zustehenden Ermessens die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Um der beschriebenen Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 01. Februar 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle  
(Landrat)